

TE Vwgh Beschluss 2026/4/23 Ra 2025/10/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2

VwGG §46

VwGG §46 Abs1

VwGG §46 Abs3

1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
-
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie den Hofrat Dr. Lukasser und die Hofrätin Mag. Zehetner als Richter und Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision der E G, BA, gegen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien jeweils vom 23. Juli 2025, Zlen. VGW-141/051/7713/2025-2 und VGW-141/051/7714/2025-2, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien) sowie über den Wiedereinsetzungsantrag vom 25. Februar 2026, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag vom 25. Februar 2026 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung der Revision durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin/einen bevollmächtigten Rechtsanwalt wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Begründung

1

1. Am 20. August 2025 brachte die - nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene - Revisionswerberin eine (außerordentliche) Revision gegen die zwei im Kopf angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtes Wien ein.

2

Nachdem einem damit verbundenen Verfahrenshilfeantrag mit hg. Beschluss vom 7. Oktober 2025, Ra 2025/10/0145-5, nicht stattgegeben worden war, wurde der Revisionswerberin mit hg. Beschluss vom 22. Jänner 2026, Ra 2025/10/0145-10, aufgetragen, den Mangel der eingebrachten Revision binnen zwei Wochen durch Abfassung und Einbringung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin/einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu beheben.

3

Mit hg. Beschluss vom 4. Februar 2026, Ra 2025/10/0145-12, zugestellt am 12. Februar 2026, wurde diese Verbesserungsfrist „(einmalig) bis zum 27. Februar 2026“ erstreckt.

4

2. Mit Schreiben vom 25. Februar 2026 beantragte die Revisionswerberin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der genannten „Frist zur wirksamen Einbringung/Ausführung einer (außerordentlichen) Revision bzw. zur Setzung einer anwaltlich unterfertigten Eingabe“, ohne jedoch die Abfassung und Einbringung durch einen Rechtsanwalt gleichzeitig nachzuholen; zur Begründung berief sich die Revisionswerberin auf die „außergewöhnliche und dauerhafte Belastung durch die Pflegesituation“ ihres Sohnes sowie auf ihre „nachweislich intensive, aber erfolglose Anwaltssuche (mehrfache Absagen)“.

5

Gemäß § 46 Abs. 1 erster Satz VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, erster Satz VwGG ist einer Partei, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

6

Eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 46 VwGG setzt voraus, dass überhaupt eine Frist versäumt wurde. Wurde keine Frist versäumt, ist einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grund nicht stattzugeben (vgl. VwGH 27.5.2014, Ro 2014/10/0031 bis 0033, mwN); der Antrag ist unzulässig und deshalb

zurückzuweisen (vgl. VwGH 1.6.2016, Ra 2016/11/0047). Eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Paragraph 46, VwGG setzt voraus, dass überhaupt eine Frist versäumt wurde. Wurde keine Frist versäumt, ist einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grund nicht stattzugeben vergleiche , VwGH 27.5.2014, Ro 2014/10/0031 bis 0033, mwN); der Antrag ist unzulässig und deshalb zurückzuweisen vergleiche , VwGH 1.6.2016, Ra 2016/11/0047).

7

Im gegenständlichen Fall wurde die Frist zur Verbesserung der Revision durch anwaltliche Unterfertigung bis zum 27. Februar 2026 erstreckt. Im Zeitpunkt der Postaufgabe des Wiedereinsetzungsantrags am 25. Februar 2026 war diese Frist noch nicht versäumt und der Wiedereinsetzungsantrag daher noch nicht zulässig.

8

Im Übrigen trifft den Wiedereinsetzungswerber gemäß § 46 VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen. Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0401, oder 18.9.2007, 2007/16/0120, mwN). Im Übrigen trifft den Wiedereinsetzungswerber gemäß Paragraph 46, VwGG u.a. die Obliegenheit, Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zu machen und die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Antrag nachzuholen. Wurden solche Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages nicht gemacht und die versäumte Handlung nicht spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachgeholt, dann ist der Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig zurückzuweisen vergleiche , etwa VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0401, oder 18.9.2007, 2007/16/0120, mwN).

9

Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag enthält weder Angaben über seine Rechtzeitigkeit noch wurde gleichzeitig damit die versäumte Handlung nachgeholt.

10

Ein derartiger Antrag ist keiner Mängelbehebung zugänglich (vgl. etwa wiederum VwGH 2007/16/0120, mwN) und war nach dem Gesagten zurückzuweisen (vgl. etwa auch VwGH 18.12.2006, 2006/16/0185). Ein derartiger Antrag ist keiner Mängelbehebung zugänglich vergleiche , etwa wiederum VwGH 2007/16/0120, mwN) und war nach dem Gesagten zurückzuweisen vergleiche , etwa auch VwGH 18.12.2006, 2006/16/0185).

11

3. Die Revisionswerberin ist der an sie ergangenen Aufforderung, den Mangel der eingebrachten Revision zu beheben, nicht fristgerecht nachgekommen.

12

Das Verfahren war daher gemäß §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Das Verfahren war daher gemäß Paragraphen 34, Absatz 2 und 33 Absatz eins, VwGG einzustellen.

Wien, am 23. April 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025100145.L00

Im RIS seit

26.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at